

Satzung des Vereins „Trägerverein Hochschule Weserbergland e. V.“

– von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2010 verabschiedet –
geänderte Fassung vom 28. November 2018

Präambel

Die Hochschule Weserbergland wurde im Jahr 2010 vom Wissenschaftsrat akkreditiert und nahm nach der staatlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ihren Betrieb auf. Die Hochschule Weserbergland hat sich mittlerweile in der Hochschullandschaft etabliert und verfolgt weiterhin das Ziel, den Ausbau der wissenschaftsbasierten Lehre und anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung voranzutreiben. Durch eine enge Verzahnung von angewandter Forschung und praxisbezogener Lehre ist eine hohe anwendungsbezogene Qualität in Lehre und Forschung gewährleistet. Durch einen professionellen Wissenstransfer trägt die Hochschule zum wirtschaftlichen Wachstum der heimischen Wirtschaft und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Hochschule Weserbergland e. V.“, im Folgenden Verein genannt. Der Verein ist als juristische Person des Privatrechts in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine Hochschule für die Fachbereiche Wirtschaft, Informatik & Technik und Gesundheit zu unterhalten und zu fördern. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Fachbereiche errichtet werden.
- (2) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist eine rechtlich unselbstständige, mitgliedschaftlich organisierte Einrichtung des Vereins.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung kann die Hochschule darüber hinaus die Aufgaben weiterer Bildungseinrichtungen übernehmen, die sich der Fort- und Weiterbildung in den vorgenannten Fachbereichen widmen.
- (4) Der Verein übt die Aufsicht über die Hochschule aus. Im akademischen Bereich sind die Aufgaben des Vereins auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Der Verein ist Arbeitgeber der an der Hochschule Beschäftigten.

- (5) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten in einer Grundordnung und in anderen Ordnungen. Die Grundordnung ist so zu gestalten, dass sie die Anerkennungsvoraussetzungen für eine Hochschule in nichtstaatlicher Verantwortung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes erfüllt.
- (6) In der Grundordnung ist als Organ der Hochschule ein Hochschulrat vorzusehen. Der Hochschulrat hat die Aufgabe, das Präsidium und den Senat der Hochschule zu beraten und zu wichtigen Hochschulangelegenheiten Stellung zu nehmen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Der Verein wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen.
- (2) Mitglieder des Vereins sind der Landkreis Hameln-Pyrmont und die Stadt Hameln.
- (3) Über Anträge zur Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung an den Verein zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit der Beschlussfassung der Auflösung der juristischen Person,
 - mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist,
 - durch Ausschluss, über den der Vorstand mehrheitlich beschließt.
- (5) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft werden noch ausstehende Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Sie haben einen von den aktiven Mitgliedern unterschiedlichen Status. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und durch eine eigene Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Übernahme finanzieller Lasten durch einzelne Mitglieder über die Beiträge hinaus ist vertraglich zu vereinbaren. Den Gebietskörperschaften werden dabei die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß von anderen Organen zu entscheiden sind.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über das Finanzierungskonzept nach § 9,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können zusammen mit der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister den Verein vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine wiederholte Wahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit Unterstützung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erstattung des Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule,
 - Bestellung der hauptberuflich tätigen Mitglieder des Präsidiums der Hochschule auf Vorschlag des Senats und nach Stellungnahme des Hochschulrats der Hochschule,
 - Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums der Hochschule nach Stellungnahme des Hochschulrats,
 - Genehmigung der Grundordnung der Hochschule,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans der Hochschule,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums der Hochschule,

- Führung der Aufsicht über die Hochschule.

§ 9 Finanzierung der Hochschule

- (1) Die Hochschule wird insbesondere finanziert durch:
 - feste Zuschüsse der kommunalen Vereinsmitglieder,
 - Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - Studiengebühren,
 - sonstige Kostenbeiträge der Studierenden,
 - Drittmittel,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet, soweit planbar, rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das Finanzierungskonzept gemäß Abs.1 auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanentwurfs für die Hochschule.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Umsetzung des Finanzierungskonzepts nach § 9 anhand der Jahresrechnung der Hochschule und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§ 11
Verfahren bei Beschlussfassung,
Protokollierung und Beurkundung

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung der Organe genügt die Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (2) Bei der Beschlussfassung über Änderung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Beschlussfassung über die Auflösung eine Mehrheit von ¾ aller Mitglieder.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen der Organe sollen mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, sofern die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen der Organe sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 12
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei einem Auflösungsbeschluss hat der Vorsitzende die Liquidation des Vereins durchzuführen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hameln-Pyrmont, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.